

Fam RZ Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor vier Jahren hat das **Adoptionshilfegesetz** eine neue Grundlage für die Anerkennung von im Ausland durchgeführten Adoptionen geschaffen. Seither bestimmt § 2b AdVermiG, dass ein internationales Adoptionsvermittlungsverfahren untersagt ist, wenn es **ohne die Vermittlung** durch eine Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden soll.



Dr. Andreas Botthof

Da unbegleitete Auslandsadoptionen aber nach wie vor stattfinden, steht das Recht vor einem Dilemma: auf der einen Seite das berechtigte Anliegen nach **fachlich vermittelten Auslandsadoptionen** und auf der anderen Seite das gleichwohl mögliche **Interesse des betroffenen Kindes** an der Wirksamkeit ausländischer Annahmeentscheidungen.

Die Auflösung dieser Zwickmühle beschäftigt die Gerichte. Das *OLG Braunschweig* hat **in einem aktuellen Beschluss** die in erster Instanz erfolgte Zurückweisung eines Anerkennungsantrags nach dem AdWirkG bestätigt. Was sind die zentralen Aussagen der obergerichtlichen Entscheidung?

- Bei der Auslegung der Kinderschutzklausel (§ 4 Abs. 1 S. 2 AdWirkG) müsse das **Adoptionsbedürfnis** als Teil der Kindeswohlprüfung berücksichtigt werden.
- Eine persönliche Anhörung des Kindes fand weder in erster noch zweiter Instanz statt. Denn das erst vierjährige Kind sei nicht in der Lage, die **Auswirkungen** eines Umzugs von China nach Deutschland zu überblicken und sich hierzu einen entscheidungsrelevanten Willen zu bilden; außerdem wäre eine Verbringung des Kindes nach Deutschland zum Zweck einer gerichtlichen Anhörung mit (zu) **erheblichen Belastungen** verbunden gewesen.
- Es sei nicht zu beanstanden, dass dem Kind weder ein **Ergänzungspfleger** noch ein **Verfahrensbeistand** bestellt worden sei.

Alle drei Punkte verdienen einen zweiten Blick. In meiner Anmerkung ([FamRZ 2025, 780, 783](#)) betone ich die Unterschiede zwischen Adoptions- und Anerkennungsverfahren, unterstreiche den hohen Stellenwert einer persönlichen Anhörung des betroffenen Kindes und weise auf die Notwendigkeit von dessen Vertretung im Fall einer unbegleiteten Auslandsadoption hin.

Der Ausgang eines Anerkennungsverfahrens stellt eine **zentrale Weiche im Leben des Kindes** und seiner Eltern. Gemessen daran sind dem in 2026 vorzulegenden Evaluationsbericht zum Adoptionshilfegesetz aussagekräftige Ergebnisse zu wünschen.

Dr. Andreas *Botthof*
Richter am AmtsG, Karlsruhe

Werbung



Deutsches Namensrecht Kommentar

Von Andreas Botthof, Eva Kiehn und Christiane von Bary
Herausgegeben von Heinrich Bornhofen

Der Kommentar behandelt alle namensrechtlichen Aspekte und erläutert den Umgang und die Probleme, die sich aus der Reform des neuen Ehenamens- und Geburtsnamensrechts sowie des Internationalen Namensrechts ergeben.

› Jetzt bestellen

Verlag für Standesamtswesen GmbH

www.famrz.de

Neueste Meldungen

Verschlechterung des Wohlbefindens von Kindern in Deutschland

Unicef-Bericht: Zwischen 2018 und 2022 gingen sowohl die Lebenszufrie-

DiJuF-Synopse zu Gesetzesnovellen im Kinderschutz

Gesetzesänderungen stärken Kinderschutz-Strukturen: Unabhängiger Missbrauchsbeauf-

Internationale Zu- ständigkeit in grenzüberschrei- tendem Sorge- rechtsfall

Mutter scheidet vor dem Bundesverfassungsge-

denheit als auch grundlegende Kompetenzen wie Lesen und Rechnen signifikant zurück.

träger, neue Rechte, Prävention ab 2025/26.

richt mit Beschwerde gegen Sorgerechtsentscheidungen zugunsten des Vaters in Dänemark.

Mehr erfahren

Mehr erfahren

Mehr erfahren



- alle Ausgaben der FamRZ seit 1986
- personalisierbare Startseite für direkte Zugriffe
- einfaches Speichern, Ausdrucken und Versenden
- Sortieren der Ergebnislisten nach Relevanz oder Datum
- Anlegen digitaler Akten

Jetzt abonnieren »

Leitsätze auf famrz.de

Neueste Entscheidungen

Online-Eheschließung in Utah/USA

Lesen Sie die Leitsätze zum Urteil des VerwG Berlin v. 11.3.2025 – 29 K 101/24. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Anna *Gmehling* wird veröffentlicht in FamRZ 2025, Heft 12.

Mehr erfahren

Auskunftsverlangen zum Elternunterhalt verpflichteter Kinder

Lesen Sie die Leitsätze zum BSG-Urteil v. 21.11.2024 – B 8 SO 5/23 R. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Heinrich *Schürmann* wird veröffentlicht in FamRZ 2025, Heft 12.

Mehr erfahren

Grundsicherungsleistungen und Elterngeld im Unterhaltsrecht

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des OLG Köln v. 30.12.2024 – 10 UF 64/24. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Helmut *Borth* wird veröffentlicht in FamRZ 2025, Heft 12.

Mehr erfahren



Aus dem Heft

Wolfgang Keuter: Entwicklungen im Statusrecht 2024

Der Beitrag gibt im Anschluss an FamRZ 2024, 574 einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zum Statusrecht. Er ist für das Selbststudium gemäß § 15 FAO geeignet.

[Zum Artikel »](#)

[Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes](#)

Verlagsangebot

Erster Praxistest

Erste Praxiserfahrungen und Gerichtsentscheidungen zum neuen Vormundschaftsrecht liegen vor und wurden in die Neuauflage des gut eingeführten FamRZ-Buches von *Socha* grundlegend eingearbeitet. Das „KostBRÄG 2025“ mit den Änderungen des BGB, VBVG u.a. zum 1.1.2026 ist bereits umfassend berücksichtigt. Weiteres Plus: Ein neues Kapitel zum Datenschutz.

[Jetzt bestellen »](#)



59,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand



Anbieter im Sinne von § 18 MSTv und §§ 5, 6 DDG:

Verlag Ernst und Werner Giese King GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere

[Datenschutzerklärung](#).